

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 4

Kiel, 28. Februar 2019

8.2.2019	Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein	40
	Art. 1 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4	
13.2.2019	Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung. . .	42
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
28.1.2019	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	43
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
29.1.2019	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung – AusfVO StrlSchV).	44
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-5	
5.2.2019	Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz (Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – PfIBSVO)	45
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-1	
11.2.2019	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	49
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
11.2.2019	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten	50
	Ändert LVO vom 9. November 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-37	
12.2.2019	Landesverordnung zur Neufassung der Mutterschutzverordnung und zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz und zur Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord	51
	Art. 1 Landesverordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchVO), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-164	
	Art. 2 ändert LVO vom 7. April 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-146	
	Art. 3 ändert LVO vom 19. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5	
13.2.2019	Landesverordnung zur Änderung der Mauthöheverordnung	52
	Ändert LVO vom 18. September 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9290-0-18	

1783/2019

Gesetz
zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein
Vom 8. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Kreise, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein sowie die übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), die in Schleswig-Holstein öffentliche Aufträge oder Konzessionen im Sinne des GWB vergeben, deren Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht erreichen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der Vergabeverordnung des Bundes vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624). Dieses Gesetz gilt nicht, soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer durchgeführt wird.

(2) Für dieses Gesetz gelten die Ausnahmen der §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 GWB entsprechend.

(3) Für öffentliche Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gelten die Regelungen dieses Gesetzes für alle Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung Nummer 1370/2007¹. Dieses Gesetz gilt auch für Beförderungsleistungen im Sinne von § 1 Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037).

§ 2

Verfahrensgrundsätze

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wege transparenter Verfahren und grundsätzlich im Wettbewerb vergeben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Bei der Vergabe können gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umwelt-

¹) Verordnung (EG) Nummer 1370/2007¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 1191/69 und (EWG) Nummer 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016).

bezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden.

(2) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vornehmlich zu berücksichtigen, insbesondere durch die Beachtung des Gebotes der Losaufteilung. Grundsätzlich werden als eignungsbezogene Unterlagen nur Eigenklärungen und Angaben gefordert; Ausnahmen bedürfen einer zu dokumentierenden Begründung. Nachweise, insbesondere Bescheinigungen Dritter, sollen nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter verlangt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben sollen auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

§ 3

Verfahrensordnungen

(1) Bei öffentlichen Aufträgen sind anzuwenden:

1. die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BANz. AT 7. Februar 2017, B1, 8. Februar 2017 B1),
2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Abschnitt 1 der VOB/A 2016 vom 23. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 B4 sowie die VOB/B in der Ausgabe 2016 (BANz. AT 13. Juli 2012 B3 mit den Änderungen, veröffentlicht in BANz AT 19. Januar 2016 B3 sowie der Berichtigung in BANz AT 1. April 2016 B1 2016).

(2) Die in Absatz 1 genannten UVgO und VOB sind bei deren Änderung oder Neufassung in der Fassung anzuwenden, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt hat.

(3) Aufträge von Sektorauftraggebern im Sinne der §§ 100, 102 GWB werden in einem frei gestalteten Verfahren vergeben, welches sich nach den Grundsätzen des § 2 richtet. Satz 1 gilt entsprechend für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne der §§ 101, 105 GWB.

§ 4

Vergabemindestlohn, repräsentative Tarifverträge

(1) Unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB dürfen alle öffentlichen Aufträge ab einem Einzelauftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto) zu zahlen. Ein beauftragtes Unternehmen hat sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten wird. Dieser Absatz gilt nicht für bevorzugte Bieter gemäß § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).

(2) Öffentliche Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, mindestens das in Schleswig-Holstein für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und die tariflich vereinbarten weiteren Leistungen zu gewähren. Während der Ausführungszeit sind tarifliche Änderungen nachzuvollziehen. Ein beauftragtes Unternehmen hat sicherzustellen, dass diese Pflichten auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten werden. Ein bisheriger Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die für die nach der Verordnung Nummer 1370/2007 mögliche Anordnung eines Personalübergangs erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen oder entsprechende Einsicht zu gewähren. Hierdurch entstehende Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet.

(3) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern, um die Einhaltung der in Absatz 1 und 2 auferlegten Pflichten zu überprüfen.

(4) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,

1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 und 2 genannten Vorgaben einzuhalten,

2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln,
3. die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten oder einer Vereitelung der Kontrollen nach Absatz 3 einräumen.

§ 5

Rechtsverordnungen, Ausschuss

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einzelne Auftraggeber nach § 1 Absatz 1 von der Anwendung einzelner Normen der UVgO und der VOB/A auszunehmen,
2. abweichende Regelungen von den nach § 3 anzuwendenden UVgO und VOB/A zu treffen,
3. Wertgrenzen für öffentliche Aufträge zu bestimmen, unterhalb derer die UVgO oder die VOB/A nicht anzuwenden sind oder eine Beschränkte Ausschreibung, eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,
4. nähere Regelungen für Vergaben nach § 3 Absatz 3 zu bestimmen.

(2) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 repräsentativ im Sinne von § 4 Absatz 2 sind. Bei der Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages ist auf die Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen. Hierbei muss insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Beschäftigten oder
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat, Bezug genommen werden.

(3) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Bestellung des Ausschusses nach Absatz 4, zu dessen Beratungsverfahren und Beschlussfassung, zu seiner Geschäftsordnung und Vertretung und Entschädigung seiner Mitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Das für Arbeit zuständige Ministerium errichtet einen beratenden Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität der Tarifverträge. Es bestellt für die Dauer von vier Jahren je drei Vertreter von Gewerkschaften und von Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf deren Vorschlag als Mitglieder. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für

Arbeit zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Der Ausschuss gibt eine schriftlich begründete Empfehlung ab. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss über eine Empfehlung nicht zustande, so ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, ist das Tarif-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Februar 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

treue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) weiter anzuwenden.

Artikel 2

Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes*)

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-2

1786/2019

Gesetz

zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung

Vom 13. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes*)

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Bestimmung der Bezirke, Feste Fehmarnbeltquerung“.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Bestimmung der Bezirke,
Feste Fehmarnbeltquerung“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Februar 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

„(4) Die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung, deren Bezirke das Gebiet des Landes, des Kreises Ostholstein oder der Stadt Fehmarn umschließen, erstrecken sich auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, soweit er sich im deutschen Küstenmeer und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone befindet. Satz 1 gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Festen Fehmarnbeltquerung. Bereits spezialgesetzlich bestehende Zuständigkeitszuweisungen für den in Satz 1 bezeichneten Bereich bleiben von dieser Regelung unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche
Räume und Integration

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)
Vom 28. Januar 2019**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 856), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

**Änderung der Landesverordnung über
Verwaltungsgebühren**

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 856), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 1.6 wird wie folgt neu gefasst:

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| „1.6 | Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) | |
| 1.6.1 | Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 VerpackG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 bis 6 KrWG | Gebühr nach der Tarifstelle 1.1.11.1 oder 1.1.11.3 |

- | | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1.6.2 | Anordnungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 VerpackG in Verbindung mit § 62 KrWG | Gebühr nach der Tarifstelle 1.1.18 |
| 1.6.3 | Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG | |
| 1.6.3.1 | Erteilung einer für den Betrieb eines Systems erforderlich Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 VerpackG | 500 bis 12.500 |
| 1.6.3.2 | Nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 18 Absatz 2 VerpackG | 300 bis 1.000 |
| 1.6.3.3 | Teilweiser oder vollständiger Widerruf der Systemgenehmigung nach § 18 Absatz 3 VerpackG | 2.500 bis 7.500 |
| 1.6.3.4 | Ermittlung und Anforderung von Sicherheitsleistungen nach § 18 Absatz 4 VerpackG | 100 bis 500“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Januar 2019

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

**Landesverordnung
über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung
(Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung – AusfVO StrlSchV)**

Vom 29. Januar 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-5

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes

1. in Verbindung mit § 184 Absatz 1 Nummer 7 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1, 2, 3 und § 4 Absatz 1,
2. in Verbindung mit § 3 Satz 1 der Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung vom 27. April 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 351), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung den folgenden § 4:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die für Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Ausführung der Aufgaben nach § 184 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), soweit nach dieser Vorschrift eine Zuständigkeit der Landesbehörden begründet und in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld ist nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVObI. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 444), für die Ausführung der Aufgaben nach § 184 Strahlenschutzgesetz die zuständige Behörde in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen.

(3) Die Landräte, Bürgermeister der kreisfreien Städte und die Polizei sind als zuständige Behörden für die öffentliche Sicherheit und den Katastrophenschutz die zuständigen Behörden nach § 106 Absatz 1 und 4, §§ 167, 168 Absatz 1 und 2 und § 169 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) sowie neben der für Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld die zuständigen Behörden nach § 106 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung.

(4) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde ist die zuständige Behörde für die Ermächti-

gung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung und für die Anerkennung von Kursen nach § 51 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, soweit diese dem Fachkunderwerb oder der Fachkunderhaltung der ermächtigten Ärzte dienen.

(5) Der Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein ist die zuständige Stelle für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung und der Bescheinigungen über die Kenntnisse nach § 49 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie für die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, soweit der humanmedizinische Bereich betroffen ist.

(6) Der Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein ist die zuständige Stelle für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung und der Bescheinigungen über die Kenntnisse nach § 49 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie für die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, soweit der zahnmedizinische Bereich betroffen ist.

(7) Der Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein ist die zuständige Stelle für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung und der Bescheinigungen über die Kenntnisse nach § 49 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie für die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, soweit der veterinärmedizinische Bereich betroffen ist.

(8) Die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde ist die zuständige Stelle für die Ausstellungen der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung sowie für deren Widerruf und die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung nach § 50 der Strahlenschutzverordnung, soweit es sich um den Betrieb von Röntgenanlagen oder die Verwendung von radioaktiven Stoffen in der Schule handelt.

(9) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden zur Planung von Brandschutzmaßnahmen nach § 54 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.

§ 2

Kostentragung

Die bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 5 bis 7 entstehenden Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren nach der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) gedeckt.

§ 3

Subdelegation

Die für Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde wird zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung ermächtigt. Soweit hierdurch die fach-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Januar 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung vom 27. April 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), außer Kraft.

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz (Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – PflBSVO)

Vom 5. Februar 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-1

Aufgrund des § 36 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bezeichnung und Zuständigkeiten

(1) Die nach § 36 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) für das Land Schleswig-Holstein zu bildende Schiedsstelle führt die Bezeichnung

„Schiedsstelle für Angelegenheiten des Pflegeberufegesetzes“.

(2) Die Schiedsstelle ist zuständig für Entscheidungen über

1. die Festlegung von Pauschalbudgets nach § 30 Absatz 2 des PfIBG,
2. die Festlegung von Ausbildungsbudgets nach § 31 Absatz 3 des PfIBG,
3. die Festlegung von Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung von Finanzierungsmitteln und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nach § 33 Absatz 6 des PfIBG.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus der oder dem neutralen Vorsitzenden sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Krankenhäuser, einer Vertreterin oder einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste, einer Vertreterin oder einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Schleswig-Holstein. Der Schiedsstelle gehört auch eine Person an, die vom Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung bestellt wird; sie wird auf die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenkassen angerechnet.

(2) Bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 PfIBG oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 PfIBG treten an die Stelle der Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenhäuser, der ambulanten Pflegedienste und der stationären Pflegeeinrichtun-

gen nach Absatz 1 Satz 1 vier Vertreterinnen oder Vertreter der Interessen der Pflegeschulen auf Landesebene. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Sind sowohl Schulen in öffentlicher als auch privater Trägerschaft in dem Ausbildungsbereich der Pflege tätig, ist eine Vertretung beider in der Schiedsstellenbesetzung zu gewährleisten.

(3) Für die oder den Vorsitzenden der Schiedsstelle wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die beteiligten Organisationen bestimmen für jede Vertreterin oder jeden Vertreter jeweils mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einer Organisation im Sinne dieser Verordnung tätig sein. Organisationen im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend in § 3 Absatz 2 genannten Aufgabenträger.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der Geschäftsstelle durch Los bestimmt. Werden keine Personen für das Amt der oder des Vorsitzenden benannt und ist ein Losentscheid deshalb nicht möglich, bestellt das für Gesundheit zuständige Ministerium die oder den Vorsitzenden.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden wie folgt bestellt:

1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen,
2. die Vertreterin oder der Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter von dem Landesausschuss dieses Verbandes,
3. die Vertreterin oder der Vertreter des Landes und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vom Landesamt für soziale Dienste,
4. die Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenhäuser und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.,
5. die Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen,

6. die Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeschulen von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Pflegeschulen.

(3) Soweit von dem Recht auf Bestellung von Mitgliedern nach Absatz 2 kein Gebrauch gemacht oder bei gemeinsam zu bestellenden Mitgliedern eine Einigung über diese nicht erzielt wird, bestellt das für Gesundheit zuständige Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder.

(4) Die Bestellung wird mit der schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Person zur Amtsübernahme wirksam. Die Geschäftsstelle (§ 7) ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen.

(5) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu gewissenhafter Tätigkeit und zur Verschwiegenheit.

(6) Die erneute Bestellung ist möglich.

§ 4

Amtsdauer

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen werden für die Dauer von vier Jahren (Amtsdauer) bestellt. Wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter durch Los (§ 3 Absatz 1 Satz 2) bestimmt, endet die Amtsdauer nach zwei Jahren.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem jeweiligen Amt aus, ist für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger oder erneuten Bestellung im Amt.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können gemeinsam die oder den Vorsitzenden aus wichtigem Grund abberufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das für Gesundheit zuständige Ministerium die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus wichtigem Grund abberufen, wenn dieses von den nach § 3 Absatz 2 beteiligten Organisationen mehrheitlich beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, zu begründen und muss einen Vorschlag für die Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers enthalten. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die oder der Vorsitzende in grober Weise gegen ihre oder seine Amtspflichten verstoßen hat oder Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den beteiligten Organisationen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Organisationen die

Fortdauer der Bestellung der betroffenen Person bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht zugemutet werden kann.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben, in Fällen des § 3 Absatz 3 von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(3) Die oder der Betroffene ist vor der Abberufung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 von den beteiligten Organisationen anzuhören. Im Fall einer Abberufung nach Absatz 1 Satz 2 sind neben der betroffenen Person von Amts wegen alle beteiligten Organisationen anzuhören. Im Falle des Absatzes 2 ist der oder die Betroffene von der Organisation anzuhören, die sie oder ihn bestellt hat. Die Abberufung ist der betroffenen Person, deren Stellvertretung und der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle der Abberufung nach Absatz 1 und 2 ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(5) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen. Die Niederlegung wird mit Eingang der Erklärung in der Geschäftsstelle wirksam.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet die anderen Mitglieder der Schiedsstelle sowie die beteiligten Organisationen von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

§ 6

Amtsführung und Sitzungsteilnahme, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die stellvertretenden Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.

(2) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die oder der an seiner Stelle an der Sitzung teilnimmt, der Geschäftsstelle mitteilen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihres Amtes über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen an Dritte weiterzugeben.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird beim Landesamt für soziale Dienste eingerichtet.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle leitet die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle stellt die erforderliche Barrierefreiheit sicher.

§ 8

Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Hierfür richtet die Geschäftsstelle ein elektronisches Mailverfahren gemäß § 52a des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534) ein. Der Antrag hat die Vertragsparteien zu bezeichnen. In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände und Inhalte aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll die Begründung für die von ihr oder ihm vertretene Auffassung darlegen. Die von den Vertragsparteien in den Verhandlungen vorgelegten Unterlagen sind beizufügen.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet über die Geschäftsstelle den beteiligten Vertragsparteien schriftlich oder über das elektronische Mailverfahren gemäß § 52a des LVwG den Antrag zu. Die Geschäftsstelle fordert die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien zur unverzüglichen Erwiderung auf. Die Erwiderung ist der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form gemäß § 52a des LVwG zuzuleiten.

(3) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen unverzüglich vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind. Die zusätzlichen Unterlagen sind der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form gemäß § 52a des LVwG zuzuleiten.

(4) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Termin und Gegenstand der Sitzung der Schiedsstelle fest. Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien und die Schiedsstellenmitglieder mit einer angemessenen Frist schriftlich zu den Sitzungen. Die Ladung der Schiedsstellenmitglieder enthält die Tagesordnung. Dieser Ladung sind die Unterlagen, welche die Vertragsparteien eingereicht haben, beizufügen.

§ 9

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen.

(2) In Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten kann verhandelt und entschieden werden, wenn sie auf

eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder in der Ladung darauf hingewiesen wurden, dass bei ihrem Ausbleiben ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Weitere Zuhörerinnen und Zuhörer können auf Beschluss der Schiedsstelle zugelassen werden.

(4) Die Schiedsstelle kann Sachverständige hinzuziehen.

(5) Die Beratung und die Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgen in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten und der nach Absatz 4 hinzugezogenen Personen.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort, den Tag und die Dauer der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle, der Vertreterinnen oder Vertreter der erschienenen Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls der Schriftführerin oder des Schriftführers und der oder des Sachverständigen sowie gegebenenfalls der Zuhörerinnen und Zuhörer,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Gutachten der oder des Sachverständigen,
5. die gefassten Beschlüsse.

Soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, ist die Niederschrift auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Anlagen, auf die in der Verhandlungsniederschrift hingewiesen wird, sind Gegenstand der Niederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift sind von den Schiedsstellenmitgliedern binnen zwei Wochen ab Zugang schriftlich oder per Email zu erheben.

(7) Ist die Sache nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

§ 10

Umlaufverfahren

Bei schriftlichem Verzicht aller Mitglieder der Schiedsstelle auf mündliche Verhandlung kann der Vorsitzende auf eine mündliche Verhandlung verzichten und eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 11

Einigungsversuch

Die Schiedsstelle und die oder der Vorsitzende wirken in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Verfahrensbeteiligten hin.

§ 12

Beschlussfassung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund der mündlichen Verhandlung durch Beschluss.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und bei Beginn der Sitzung neben der oder dem Vorsitzenden mindestens drei der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und drei der nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 5 beziehungsweise Nummer 6 bestellten Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Klagen sind gegen die Schiedsstelle zu richten. Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

§ 13

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die oder der Vorsitzende erhält eine pauschale Vergütung in folgender Höhe:

1. für ein Verfahren, das durch Rücknahme des Antrages ohne mündliche Verhandlung und ohne Festsetzungsbeschluss abgeschlossen wird 650,00 Euro;
2. bei Beendigung eines Verfahrens nach mündlicher Verhandlung ohne Schiedsspruch 1.500,00 Euro;
3. bei Beendigung eines Verfahrens mit Schiedsspruch 2.000,00 Euro.

Im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die oder der Vorsitzende entsprechend den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2739), zu entschädigen.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

(4) Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Die Entschädigung oder Vergütung wird von der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt.

(5) Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 14

Kosten der Schiedsstelle

(1) Die Kostentragung der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle bestimmt sich nach § 36 Absatz 5 Satz 2 PflBG.

(2) Die Geschäftsstelle legt den Kostenträgern nach Absatz 1 bis zum 31. März des auf das Verhandlungsjahr folgenden Jahres eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle und über die Kosten der Geschäftsstelle sowie den auf jeden Kostenträger entfallenden Betrag vor. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Vorlage der Aufstellung gemäß Satz 1 an die Geschäftsstelle zu zahlen.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt das Abrechnungswesen mit den beteiligten Organisationen.

§ 15

Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Februar 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

dem Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Entscheidung der Schiedsstelle, ohne dass das Verfahren aufgenommen wurde, durch die beantragende Vertragspartei zurückgenommen wird.

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand des Verfahrens. Der Gebührenrahmen beträgt 5.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro. Die Kostenentscheidung wird von der Schiedsstelle mit der Verfahrensentscheidung getroffen. Wird das Schiedsverfahren durch Einigung der Vertragsparteien erledigt, können die Gebühren um 50 Prozent ermäßigt werden.

(3) Die Gebühr trägt die unterliegende Vertragspartei. Soweit eine Vertragspartei nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, ist die Gebühr anteilig zu tragen.

(4) Die Geschäftsstelle erlässt aufgrund der Entscheidung der Schiedsstelle einen Kostenfestsetzungsbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 16

Subdelegation

Die Ermächtigung zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung sowie zur Ersetzung dieser Verordnung durch eine neu zu erlassende Verordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 PflBG wird auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 11. Februar 2019

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H.

S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 43), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 19.3.1.1 Buchstabe e wird die Angabe „13“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 19.3.3.1 werden nach der Angabe „§ 45 Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 45b“ eingefügt.
3. Nach der Tarifstelle 19.3.3.3 wird folgende Tarifstelle 19.3.3.4 angefügt:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11 Februar 2019

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

„19.3.3.4 Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtseentwicklung (§ 45b PStG)“ 30

4. In Tarifstelle 19.4.2 werden nach der Angabe „§ 17 PStG“ ein Komma und die Angabe „§ 2 Absatz 2 PStV“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten*)**

Vom 11. Februar 2019

Aufgrund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 861), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten

§ 1 der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 9. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 709), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Februar 2019

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Landgerichtsbezirk Kiel werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wie folgt wahrgenommen:

1. sämtliche Geschäfte der Amtsgerichte Eckernförde, Kiel, Plön und Rendsburg von dem Amtsgericht Kiel;
2. sämtliche Geschäfte der Amtsgerichte Bad Segeberg, Neumünster und Norderstedt von dem Amtsgericht Neumünster.“

2. In Absatz 3 Nummer 4 werden vor dem Wort „zum“ das Wort „anteilig“ und nach dem Wort „Rendsburg“ die Worte „sowie zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Neumünster, Bad Segeberg und Norderstedt“ eingefügt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 9. November 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-37

**Landesverordnung
zur Neufassung der Mutterschutzverordnung und zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz und zur Änderung der Landesverordnung
zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord
Vom 12. Februar 2019**

Aufgrund

1. § 81 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896),
2. § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), und
3. § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478)

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Landesverordnung
über den Mutterschutz von Beamtinnen
(Mutterschutzverordnung – MuSchVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-164

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

§ 2
Anwendung des Mutterschutzgesetzes
und der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
des Bundes

(1) Auf die Beamtinnen nach § 1 Absatz 1 Landesbeamtengesetz finden die §§ 2 bis 5 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 198), mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der in § 4 Absatz 3 zitierten Angabe „§§ 31, 32, 34 Absatz 4, § 35 Satz 1, letzterer vorbehaltlich der Fälle des § 24 Absatz 3, sowie die §§ 36 und 37 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ tritt die Angabe „§ 22 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Landesbeamtengesetz, § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 39 des Schles-

wig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“,

2. an die Stelle der in § 5 Satz 3 zitierten Angabe „Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes“ tritt die Angabe „Abschnitt V des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein“.

(2) Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

**Artikel 2
Änderung der**

Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz¹⁾

Die Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz vom 7. April 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und die Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ wird durch die Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der Landesverordnung zur Festlegung
von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord²⁾**

Die Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Angaben

„2019: 7.957.600 €
2020: 8.110.000 €
2021: 8.265.700 €
2022: 8.424.500 €“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2019: 8.194.000 €
2020: 8.351.200 €
2021: 8.511.700 €
2022: 8.675.400 €.“

¹⁾ Ändert LVO vom 7. April 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-146

²⁾ Ändert LVO vom 19. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Gleichzeitig tritt die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24)³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Februar 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Mauthöheverordnung*)**

Vom 13. Februar 2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über den Herrentunnel in Lübeck und zur Übertragung der Ermächtigung zur Beleihung und zur Festsetzung der Höhe von Mautgebühren vom 30. Januar 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 18), geändert durch Verordnung vom 7. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H.

Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Mauthöheverordnung vom 18. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 107), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die dieser Verordnung beigefügten Neufassung der Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Februar 2019

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 18. September 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9290-0-18

Anlage (zu § 1) Mautgebührenverzeichnis

Fahrzeug- klasse	Höhe über der Vorder- achse	Anzahl der Achsen	Fahrzeugart (Beispiele)	Mauthöhe in Euro			
				AGE ¹	MGE ²	SmartCard ³	AGE plus ⁴
A	≤ 1,30 m	≥ 2	PKW mit / ohne Anhänger, Motor- rad	1,50	1,90	1,80; Mindestaufladung der SmartCard: Euro 10,00.	Monatliche Grundgebühr in Höhe von Euro 12,10; Mindestvertrags- laufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe: Euro 0,90
B	> 1,30 m	2	Van, Bus, Trans- porter, LKW, Car- avan	2,90	3,50	<i>(Die SmartCard wird für die Fahr- zeugklasse B nicht angeboten.)</i>	Monatliche Grundgebühr in Höhe von Euro 690,00; Mindestvertrags- laufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe: Euro 1,50
C	> 1,30 m	3	Fahrzeuge der Klasse B mit An- hänger einachsig, LKW, Bus	7,50	9,10	<i>(Die SmartCard wird für die Fahr- zeugklasse C nicht angeboten.)</i>	Monatliche Grundgebühr in Höhe von Euro 2.070,00; Mindestvertrags- laufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe: Euro 3,37
D	> 1,30 m	≥ 4	Fahrzeuge der Klasse B mit An- hänger mehrach- sig, Fahrzeuge der Klasse C mit An- hänger, LKW	13,90	14,50	<i>(Die SmartCard wird für die Fahr- zeugklasse D nicht angeboten.)</i>	Monatliche Grundgebühr in Höhe von Euro 3.450,00; Mindestvertrags- laufzeit ein Jahr; AGE-Mauthöhe: Euro 6,19

¹ AGE: Automatische Gebührenerhebung (Zahlung mittels Transponder: RFID und Quickbox)

² MGE: Manuelle Gebührenerhebung (Zahlung am Münzautomaten, Barzahlung beim Kassierer oder Zahlung mit Flottenkarte beim Kassierer)

³ SmartCard: Zahlung mittels einer zuvor durch den Nutzer aufgeladenen Prepaid-Karte. Die SmartCard wird nur für die Fahrzeugklasse A angeboten.

⁴ AGE plus: Mit Entrichtung einer monatlichen Grundgebühr bei einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten beträgt die AGE-Maut des entsprechenden Nutzers für Durchfahrten während der nachfolgenden 12 Monate nur einen verringerten Betrag. Das AGE plus-Modell wird nur für die AGE, nicht jedoch für die MGE oder die SmartCard angeboten. In der Fahrzeugklasse A wird die monatliche Grundgebühr für jeweils ein Fahrzeug erhoben, während sie in den Fahrzeugklassen B, C und D für alle Fahrzeuge eines Halters in der jeweiligen Fahrzeugklasse erhoben wird (Flottentarif).

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt